

## Verfahrensweise

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen, ob der Antragstellende zu dem genannten Personenkreis gehört, und erteilen eine Bescheinigung.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist unter Vorlage dieser Bescheinigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann mit der vorgelegten Bescheinigung die bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung (orange) erteilen. Damit können bundesweit Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Ausnahme bildet die Nutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze.

**Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Ländern ist auf dem Territorium von Berlin und Brandenburg das Parken auf Behindertenparkplätzen möglich.**

Weitere Auskünfte können Sie bei den Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg erhalten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht gern zur Verfügung.



Fotos: Landesamt für Soziales und Versorgung  
stock.adobe.com: tatomm | vegefox.com | Quality Stock  
Arts

**PARKERLEICHTERUNGEN**

## Wir sind für Sie da

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht  
Lipezker Straße 45, Haus 6  
03048 Cottbus

### Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4  
15236 Frankfurt (Oder)

### Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48  
14471 Potsdam

### Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800

Fax: 0331 27548-4523

E-Mail: [service@lasv.brandenburg.de](mailto:service@lasv.brandenburg.de)

### Erreichbarkeit Servicetelefon:

Montag: 8:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

**Besuchszeiten:** Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung über das Servicetelefon.

Informationen auch unter: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

Impressum:

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893 0

E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus

Auflage: 1000 Stück

Stand: Oktober 2022

**PARKERLEICHTERUNGEN**



## Parkerleichterungen

### EU-Parkausweis



## Parkerleichterungen

Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) kann durch Ausstellung des blauen EU-Parkausweises bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestattet werden (§ 46 Straßenverkehrsordnung, STVO):

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken zu nutzen,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,



PARKERLEICHTERUNGEN

## EU-Parkausweis (blau)

- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände – soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch ohne Führerschein erhalten. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.

Die Berechtigung zum Parken ist durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen. Diese besonderen Parkerleichterungen gelten im ganzen Bundesgebiet.

### Parkplatzreservierung für Inhaberinnen und Inhaber des EU-Parkausweises (blau)

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) im Schwerbehindertenausweis unter bestimmten Voraussetzungen ein Parksonderrecht einräumen (§ 45 Straßenverkehrsordnung). Es besteht darin, dem Berechtigten in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung und/oder seiner Arbeitsstätte im öffentlichen Verkehrsraum einen besonders gekennzeichneten personenbezogenen Stellplatz zu reservieren.

Eine solche Regelung kommt allerdings nur dann in Frage, wenn sich ein Kraftfahrzeug im Haushalt des Antragstellenden befindet und nicht genügend Parkraum (Garage, Mietparkplatz usw.) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist.

### Parkerleichterung bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann erlaubt werden, an Parkuhren/Parkschein-Automaten gebührenfrei zu parken. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken.

PARKERLEICHTERUNGEN

## Parkausweis (orange)

Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde.



Schwerbehinderten Menschen, die nicht die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ erfüllen, können auf Antrag eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erhalten. Dies gilt für folgenden Personenkreis:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- b) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt.
- c) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.
- d) Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Aufzählungen a bis c gleichzustellen sind.

PARKERLEICHTERUNGEN